

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1967

Geschäftszahl

1167/66

Rechtssatz

Die Existenzfähigkeit einer Apotheke ist nach denselben Grundsätzen zu prüfen, gleichgültig ob es sich um Einsprüche nach § 48 Abs 2 Apothekengesetz handelt oder um die Anordnung der Verpachtung; im letzteren Falle muß allerdings gefordert werden, daß der zumindest jene Summe erreicht, die zur Entlohnung eines verantwortlichen Leiters erforderlich ist.